

Mehrwertsteuer: Änderungen per 01.01.2011

1. Erhöhung der Steuersätze

Für Leistungen ab dem 01.01.2011 ändern die Steuersätze wie folgt:

	neu	bisher
Normalsatz	8,0%	7,6%
Reduzierter Satz	2,5%	2,4%
Sondersatz	3,8%	3,6%

Die **Saldosteuersätze** ändern sich teilweise ebenfalls:

neu	bisher
0,1%	0,1%
0,6%	0,6%
1,3%	1,2%
2,1%	2,0%
2,9%	2,8%

neu	bisher
3,7%	3,5%
4,4%	4,2%
5,2%	5,0%
6,1%	5,8%
6,7%	6,4%

2. Zeitpunkt der Leistung bestimmt den Steuersatz

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt resp. der Zeitraum der **Leistungserbringung**. Wird die Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31.12.2010 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar.

Beispiel:

Abonnement vom 01.07.2010 - 31.12.2010	Fr. 400	2.4%	Fr. 409.60
Abonnement vom 01.01.2011 - 30.06.2011	Fr. 400	2.5%	Fr. 410.00
Total Rechnungsbetrag			Fr. 819.60

3. Ab 3. Quartal 2010 kann bereits zu neuen Sätzen abgerechnet werden

Ab dem MWST-Abrechnungsformular des 3. Quartals 2010 müssen die steuerbaren Leistungen nach Steuersätzen getrennt (bisher/neu ab 01.01.2011) ausgewiesen werden.

Für Leistungen, die ab dem 1.1.2011 erbracht werden, sind die neuen Steuersätze zu fakturieren. Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

4. Hinweise bei Offerten

Bei Offert-Erstellungen empfehlen wir Ihnen den folgenden Hinweis anzubringen:

Sofern die Leistung erst ab 01.01.2011 erfolgt, wird infolge Steuersatzerhöhung ab 01.01.2011 der erhöhte MWSt-Betrag zusätzlich in Rechnung gestellt.